



## **BDSG (neu)**

### **Teil 3 - Kapitel 6 - Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden**

#### **§ 82 - Gegenseitige Amtshilfe**

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.